

Umstrittene Publizitätspraxis der Landis & Gyr

Transparenz im Aktienrecht?

Umfassendere Stammhaus-Berichterstattung erwünscht

Die Informationspraxis der Landis & Gyr war Gegenstand einer in der «NZZ» geführten Kontroverse (vgl. Nr. 42, Seite 13, und Nr. 51, Seite 13). Wir haben die Professoren Meier-Hayoz und Forstmoser, Verfasser einer in diesen Tagen erschienenen Einführung in das schweizerische Aktienrecht (Stämpfli juristische Lehrbücher), ersucht, einige grundsätzliche Überlegungen zu dieser Auseinandersetzung beizubringen.

Die Schweiz - Entwicklungsland aktienrechtlicher Publizität

Das Postulat umfassender und wahrheitsgetreuer Information ist im heutigen schweizerischen Aktienrecht in nur bescheidenem Masse verwirklicht. Eritreulich ist, dass in den letzten Jahren zahlreiche Publikumsverhältnisse hinausgegangen sind und eine zunehmend publizitätsfreundliche Haltung eingenommen haben. Landis & Gyr gehört zu diesen Pionieren vermehrter Transparenz, die heute schon praktizieren, was erst künftige Reformen rechtlich verankern sollen. So ist der Zuger Konzern schon vor Jahren dazu übergegangen, konsolidierte Rechnungen und Konzerngeschäftsberichte zu publizieren. Ist man dabei in der Vorwegnahme geplanter Gesetzesrevisionen zu weit gegangen? Hat man zwingende Anordnungen des geltenden Rechts übersehen?

Informationspflichten heute

Unser Aktienrecht kennt eine Informationspflicht nur gegenüber den Aktionären. Eine Pflicht, der Allgemeinheit Rechenschaft abzulegen, besteht dagegen nicht, auch nicht bei grossen, volkswirtschaftlich bedeutsamen Unternehmen.

Grundlagen des aktienrechtlichen Kontrollrechts bilden die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Geschäftsbericht. Diese Dokumente müssen jedem Aktionär vor der Generalversammlung zur Verfügung gestellt werden. Beschränkt sich ein Unternehmen auf die gesetzlich verlangten Mindestangaben, lässt sich daraus allerdings nur wenig entnehmen:

Nachteilig wirkt sich insbesondere aus, dass das Gesetz nur rudimentäre Vorschriften für die Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung aufstellt. Auch kann durch die Bildung und Auflösung stiller Reserven (wobei nicht explizit Aufschluss erteilt werden muss) der tatsächliche Geschäftsgang verschleiert werden.

Der Geschäftsbericht soll nach den Worten des Gesetzes den Vermögensstand und die Tätigkeit der Gesellschaft darstellen sowie den Jahresabschluss erläutern. Welche Informationen im einzelnen zu vermitteln sind, wird nicht gesagt. In der Praxis begnügen sich daher noch heute viele Gesellschaften mit summarischen, ja nichtssagenden Berichten. Nach geltendem Recht lässt sich dagegen kaum viel einwenden. Festzuhalten ist immerhin, dass der Bericht nicht zu einer täuschenden Darstellung der wirtschaftlichen Situation führen darf.

Mängel der geltenden Ordnung

Diese Kontrollrechte sind kümmerlich und bedürfen dringend des Ausbaus. Sie müssen schon deswegen ergänzt werden, weil die geltende Regelung auf ein Modell der Aktiengesellschaft zugeschnitten ist, das der Wirklichkeit je länger je weniger entspricht: auf die rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch selbständige und unabhängige Einzelgesellschaft. Nicht im Blickfeld des Gesetzes liegen die zahlreichen Gesellschaften, die durch Beteiligungen und Verträge auf mannigfache Weise miteinander verflochten und oft zur Leistungseinheit, zum Konzern, zusammengefasst sind.

Anders als das schweizerische sind ausländische Rechte schon vor Jahren dazu übergegangen, der wirtschaftlichen Realität durch Sondervorschriften für verbundene Unternehmen Rechnung zu tragen. (Bahnbrechend war die freilich übermässig komplizierte Ordnung des deutschen Aktienrechts von 1965.) Wie unhaltbar das Festhalten an der Fiktion selbständiger, im eigenen Interesse geleiteter Einzelgesellschaften geworden ist, zeigt namentlich das Fehlen besonderer Vorschriften über die Rechnungslegung im Konzern: Die Jahresrechnungen von Konzerngesellschaften sagen wenig aus, so-

Schutzzölle Irlands auf Schuhe

eh. Brüssel, 8. März

Irland ist vom Ministerrat in Brüssel ermächtigt worden, auf die Einfuhr von Schuhen mit Lederoberteil aus der Schweiz und den andern fünf EFTA-Ländern einen Zoll von 18,5% zu erheben.

Sechs gleichlautende Entscheidungen des Ministerrats, die jetzt im Amtsblatt der EG verkündet worden sind, verweisen darauf, dass Irland wegen der schwierigen Lage seiner Schuhindustrie schon im Dezember 1976 die Ermächtigung erhielt, auf Schuhe mit Lederoberteil im ersten Halbjahr 1976 bei Einfuhr aus Grossbritannien 9%, bei Einfuhr aus den übrigen Mitgliedstaaten 18,5% und sonst den vollen Satz von 23,5% zu erheben. Als Begründung dafür wird ein starker Rückgang der Exporte, der Produktion und der Beschäftigung in diesem Sektor bei gleichzeitig starkem Anstieg der Importe genannt. Mit den jetzigen Entscheidungen wird den Bestimmungen der Freihandelsabkommen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern entsprochen. Nach ihnen hätte der Einfuhrzollszat sonst auf 10,8% oder 0,09 £ je Paar gesenkt werden müssen.

lange nicht durch Konsolidierung konzerninterne Bilanzposten ausgeglichen und insbesondere interne Zwischengewinne ausgeschaltet werden. Nach geltendem schweizerischem Recht steht die Konsolidierung im freien Ermessen der Unternehmen.

Rechtspolitische Vorschläge

Für die Zukunft hält man es auch in der Schweiz für angezeigt, «Konzerne zur Konsolidierung, also zur Zusammenfassung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Konzerngesellschaften unter Ausschaltung aller konzerninternen Beziehungen anzuhälten» (so die Expertenkommission für eine Teilrevision des Aktienrechts). Zu realisieren wäre dieses Postulat obligatorischer Konsolidierung indessen erst im Rahmen eines künftigen schweizerischen Konzernrechts. Die heute formulierten Vorschläge für eine Partialrevision des Aktienrechts begnügen sich damit, die Konsolidierung attraktiv zu machen: Jene Gesellschaften, die eine nach allgemein anerkannten Grundsätzen erstellte konsolidierte Jahresrechnung vorlegen, sollen in der eigenen Rechnung auf gewisse Angaben verzichten dürfen.

Hat bei Landis & Gyr die Zukunft zu früh begonnen?

Die heutigen Vorstellungen gesetzgeberischer Organe sind bei Landis & Gyr schon zehn Jahre Wirklichkeit. Seit 1966 legt das Unternehmen freiwillig in seinen Geschäftsberichten konsolidierte Zahlen vor. Mit berechtigtem Stolz wird im Bericht für 1975 festgehalten:

«Landis & Gyr legt darauf Gewicht, Kapitalgebern und Arbeitnehmern, aber auch der Öffentlichkeit durch die konsolidierte Konzernrechnung ein umfassendes Bild über die Ertrags- und Finanzlage des Konzerns zu geben, und zwar in guten wie in schlechten Zeiten. Die Zahlen der Stammhauses und der einzelnen Gesellschaften können dieses Bild nicht vermitteln.»

Dies ist sicher löblich. Ist es aber Grund genug, um über die Verhältnisse im Stammhaus nur noch rudimentär zu orientieren? Hier hat die Kritik der NZZ angekratzt. Es ist die verständliche Reaktion des Verwöhnten: Die von Landis & Gyr seit langem freiwillig gebotene Unternehmens- und Finanzinformation besticht durch Vollständigkeit,

Noch gutes Geschäftsjahr der Maschinenfabrik Rieter

Deutlich geringerer Arbeitsvorrat

Die Maschinenfabrik Rieter AG, Winterthur, kann auf ein sehr erfolgreiches Rechnungsjahr 1974/75 (Abschluss Ende Oktober) zurückblicken. Der Umsatz nahm, wenn auch bereits deutlich weniger ausgeprägt als im Vorjahr, um 7,1 (i. V. 19,5%) auf 373,8 Mio. Fr. zu. Noch etwas stärker, nämlich um 7,2% auf 385,3 Mio. Fr., stieg der Gesamtertrag. Der Rückgang des ausgewiesenen Reingewinns um 7,5% auf 24,4 Mio. Fr. wird mit einer noch vorsichtigeren Bilanzierungsweise erklärt; sich abzeichnenden Ein-

Sauberkeit und Korrektheit. Wer über den Konzern so vorzüglich orientiert wird, erwartet eine entsprechende Berichterstattung auch über das Stammhaus. Diese aber ist in der Tat bescheiden: Die Jahresrechnung ist bloss auf der Rückseite der Traktandenliste zur Generalversammlung aufgeführt, und zwar in sehr knapper, ungewohnter und für den Laien nicht leicht verständlicher Form.

Ein Geschäftsbericht findet sich nur im Rahmen des Konzernberichts. Er ist - bedenkt man die im Geschäftsjahr vorgenommene Aenderung der Kapitalstruktur - recht summarisch gehalten. Ungewöhnlich erscheint sodann, dass die Generalversammlung nur über einen Teil des ausgewiesenen Reingewinns (8,16 von insgesamt 11,17 Mio. Franken) entscheiden kann.

Beim letzten dieser Punkte handelt es sich um eine eigenwillige, im Rahmen der Informationspolitik des Konzerns aber konsequente Abwechslung vom gesetzlich Vorgehenden: Nach den Statuten der Landis & Gyr AG soll nämlich der Reingewinn vorerst einer Rücklage zugewiesen werden, zu deren Lasten dann die Dividendenzahlungen erfolgen. Damit hat es der Verwaltungsrat in der Hand, darüber zu befinden, welchen Teil des Gewinns er für die Ausschüttung freistellen will. Durch diese Konstruktion ist nichts anderes verwirklicht als das deutsche System der «gläsernen, aber verschlossenen Taschen».

Auch wenn für die Berichterstattung über die Muttergesellschaft rechtspolitisch Erleichterungen angebracht sein mögen, ist doch - vor allem bei Publikumsgesellschaften und im Hinblick auf die zahlreichen nicht versierten Leser - zu erwarten, dass bis zu einer gesetzlichen Neuregelung die üblichen Informationen vermittelt werden, und zwar in einer Form, die auch dem Laien den Zugang leicht macht.

Dem Wunsch nach solch erhöhter Transparenz auch hinsichtlich des Stammhauses, wie er in den redaktionellen Beiträgen der «NZZ» vorgetragen wurde, schliessen wir uns an. Er enthält aber keinen Vorwurf der Ungesetzlichkeit des bisher in Zug praktizierten. Denn, wie schon betont, stellt das geltende Obligationenrecht an die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bescheidene Anforderungen und verzichtet auf einen inhaltlich aussagekräftigen Geschäftsbericht. Der gesetzlich geforderten Minimaltransparenz des Jahresabschlusses ist Landis & Gyr für das Stammhaus bis heute stets nachgekommen.

«Sunlight is said to be the best of disinfectants; electric light the most effective policeman.» Landis & Gyr ist der berühmten Maxime von Brandeis seit Jahren verpflichtet. Zu wünschen bleibt dem künftigen nicht bloss der Konzern hell im Lichte steht, sondern auch die bescheideneren Gefilde des Stammhauses voll ausgeleuchtet werden.

Prof. Arthur Meier-Hayoz und Prof. Peter Forstmoser

Unterschiedliche Wirkung der EG-Agrarpreisbeschlüsse

eh. Brüssel, 8. März

Die am Wochenende in Brüssel beschlossenen Erhöhungen der EG-Agrarpreise für 1976/77 haben für die neun Mitgliedstaaten wegen der unterschiedlichen Aenderung der Umrechnungskurse zwischen Rechnungseinheit und Landeswährung stark voneinander abweichende Wirkungen. Bei der EG-Kommission wurden am Montag vorläufig folgende Indizes für die durchschnittliche Erhöhung der in Landeswährung ausgedrückten Erzeugerpreise ermittelt: Bundesrepublik Deutschland 4,8%, Frankreich 6,2%, Luxemburg 6,9%, Niederlande 7,1%, Belgien 7,1%, Dänemark 7,8%, Grossbritannien 7,9%, Irland 9,9% und Italien 12,9%.

Für Grossbritannien und Irland kommt noch die Wirkung der nächsten Annäherung an das gemeinsame Preisniveau hinzu, aus der sich eine Gesamtindex von 15,3% in Grossbritannien und von 12,3% in Irland ergibt. Die durchschnittliche Erhöhung in Rechnungseinheiten wird von der Kommission mit 7,5% angegeben.

Mio., die sehr gut dotierten verschiedenen Reservefonds sowie das noch weiter verbesserte Verhältnis zwischen eigenen und fremden Mitteln machen deutlich, dass Rieter finanziell sehr wohl auch eine längere Durststrecke überwinden kann. Das finanzielle Fundament ist im ganzen gesehen äusserst solide.

Erweiterung von Maltas Assoziation mit der EWG

eh. Brüssel, 8. März

Die Protokolle zur geographischen und materiellen Erweiterung des Assoziationsabkommens der alt EWG mit Malta aus dem Jahre 1970 sind jetzt in Brüssel unterzeichnet worden. Sie sehen, nach mehr als einjähriger Verhandlung, die Erweiterung der Assoziation auf die drei neuen Mitgliedstaaten vor. Gleichzeitig wird das Abkommen auf die Landwirtschaft und die wirtschaftliche Zusammenarbeit ausgedehnt. Ihr dient auch ein Finanzprotokoll über eine Hilfe von 26 Millionen Rechnungseinheiten zur Intensivierung der Kooperation.

Das Finanzprotokoll bedarf noch der Ratifizierung durch die nationalen Parlamente. Die anderen jetzt unterzeichneten Vereinbarungen werden eine Verlängerung der ersten Stufe des Assoziationsabkommens über den 31. März 1976 hinaus bis zum Abschluss neuer Verhandlungen über eine zweite Stufe, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977. Die zweite Stufe soll die schrittweise Verwirklichung einer Zollunion zwischen Malta und der Gemeinschaft bringen.

Fortschreitende Ost-Liberalisierung der EWG

eh. Brüssel, 8. März

Die einheitliche Liberalisierungsliste der EWG gegenüber den Staatshandelsländern ist jetzt um 34 Positionen erweitert worden. Für sie waren inzwischen in allen Mitgliedstaaten die mengenmässigen Beschränkungen aufgehoben worden. Die Aufnahme einer Position in die EWG-Liste kommt wegen der jetzt bei der Gemeinschaft liegenden Kompetenz für die Handelspolitik einer Konsolidierung gleich. Die Liberalisierungsliste gilt einheitlich für alle neun EG-Länder gegenüber allen zwölf Staatshandelsländern.

Bei den jetzt liberalisierten Positionen handelt es sich unter anderem um Kaffee, technische Fette, Fruchtsäfte, Kohlenwasserstoffe, Teppiche, Gehäuse für Radio- und Fernsehgeräte sowie Luft- und Gasgewehre und -pistolen und Rohlinge dafür.

Anzeige

22 Wenn Sie mit Ortobau reden, reden Sie nicht mit einer Organisation. Sondern mit einem Projektleiter, der Ihre Wünsche versteht.

Generalunternehmung



Zürich

Ortobau AG, Dörflistrasse 112, 8050 Zürich, Telefon 01 484 423, Generalplaner und Generalunternehmer

Table with 4 columns: Item, 1974, 1975, 1976. Rows include Kapitalstruktur, Börsenkennziffern, Börsenkapitalisierung, Berichtliche Kurse, Berichtliche Dividende, Bruttorendite.

bussen oder zusätzlichen Belastungen wurde schon im vorliegenden Jahresabschluss Rechnung getragen. Die Abschreibungen nahmen denn auch von 15,2 Mio. auf 17,7 Mio. Fr. zu. Bei der Interpretation dieser Umsatz- und Ertragsziffern gilt es allerdings zu beachten, dass diese infolge der verhältnismässig langen Fertigungszeiten für Textilmaschinen nicht den gegenwärtigen oder gar zukünftigen Geschäftsverlauf, sondern die Absatzlage einer vergangenen, noch teilweise von der Hochkonjunktur geprägten Periode spiegeln.

Der Bestellungsbestand beziehungsweise Bestellungenbestand als besserer Gradmesser für die momentane Lage zeigt nur allzu deutlich, dass sich auch Rieter der Rezession nicht zu entziehen vermochte. Der Auftragsvorrat sank innert Jahresfrist von 800 Mio. auf rund 590 Mio. Fr., was einer durchschnittlichen Beschäftigung von noch 12 Monaten (im Vorjahr 24 Monate) entspricht. Neben dem massiven Rückgang der Nachfrage

wirkte sich auch die grosse Zahl von Annullierungen bereits erteilter Aufträge negativ aus. Zudem hat sich der Preisdruck verstärkt. Erschwerend kommt hinzu, dass sich der Bestellrückgang (weniger Grossaufträge) auf das ganze Produktionsprogramm - Spinnfasern und Synthesfasern - erstreckte. Die Geschäftswirtschaft sind denn auch für Rieter - was auch im Geschäftsbericht betont wird - schlechter geworden. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass sich die Kundschaft vor der Internationalen Textilmaschinenausstellung (ITMA), welche im Oktober in Mailand stattgefunden hat, traditionell zurückhält. Gewisse Kaufimpulse dürften denn auch von der ITMA ausgegangen sein, spricht doch Rieter von einem guten Verkaufserfolg. Offensichtlich hat man bei Rieter die führende Stellung auf dem Gebiete des Spinnereimaschinenbaus nochmals zu behaupten vermocht. Zur Frage der Technik wird jedoch eingeschränkt, dass es mit zusehendem höherem Stand der Technik immer schwieriger und aufwendiger wird, einen massgeblichen technischen Vorsprung herauszuarbeiten.

Von der Gesamtleistung entfielen im abgelaufenen Geschäftsjahr unverändert 60% auf das Stammhaus, während Tochtergesellschaften und andere Unterlieferanten wiederum 40% beigetragen haben, 13% der Produktionsleistung wurden von den ausländischen Tochtergesellschaften erbracht. In bezug auf die Beteiligung wird angeführt, dass die italienische Gesellschaft ein erhebliches Verlust abgeschlossen hat, während sich die Verhältnisse im deutschen Tochterwerk deutlich verbessert haben.

Infolge der Annullationen und Verschiebungen fertiggestellter oder in Ausführung begriffener Aufträge hat der Bestand an speiditionsreifen, aber nicht lieferbaren Maschinen stark zugenommen; der Posten Vorräte und Bestellungen in Arbeit nahm von 120,7 Mio. auf 152,3 Mio. Fr. zu. Die flüssigen Mittel haben daher von 102,7 Mio. auf 77,1 Mio. Fr. abgenommen, woraus jedoch keine Liquiditätsprobleme entstanden sind. Der Rückgang des Auftragsbestandes wurde ab Jahresmitte durch Abbau der Ueberzeitarbeit und einen selektiven Personalstopp zu begegnen versucht. Die Gesamtheit der Beschäftigten ging im Berichtsjahr von 4050 auf 3950 Personen zurück. Das mit 14,6 Mio. Fr. bilanzierte Anlagevermögen repräsentiert einen Versicherungsvertrag (ohne Liegenschaften) von 377,1 Mio. Fr. Auf der Passivseite fällt vor allem die starke Abnahme der Kundenzahlungen von 95,7 Mio. auf 68,0 Mio. Fr. auf, was auf den veränderten Geschäftsgang zurückzuführen ist. Die nach wie vor reichlich bemessenen unversteuerten Rückstellungen von 41,3